

Reglement über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Stadt Solothurn¹⁾

vom 12. Dezember 1979

§ 1¹⁾

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn erhebt eine Kurtaxe.

§ 2¹⁾

Der gesamte Reinertrag dieser Kurtaxe wird ausschliesslich für die Tourismusförderung Region Solothurn Tourismus (RSOT) zur Verfügung gestellt.

§ 3¹⁾

Die Kurtaxe ist von den Gästen der in der Stadt Solothurn gelegenen Hotels, Gruppenunterkünften inkl. Jugendherbergen, Campingplätzen und Ferienwohnungen, die gewerbmässig gegen Entgelt Personen beherbergen, zu entrichten.

§ 4

Die Kurtaxe wird aufgrund der in den genannten Betrieben verbrachten Logiernächte erhoben.¹⁾ Ausgenommen sind Logiernächte von:

- a) Personen, die mehr als 30 Tage in den betreffenden Betrieben wohnen;

1) Fassung vom 23. Juni 2009

- b) Militärpersonen, die sich in dienstlicher Eigenschaft in der Stadt Solothurn aufhalten;
- c) Personen, die mittels Gutscheinen von Wohltätigkeitsvereinen, Pfarrämtern usw. übernachten.

§ 5¹⁾

¹Die Kurtaxe beträgt für alle pflichtigen Personen pro Logiernacht:

- | | |
|---|----------|
| a) in Hotels | Fr. 3.-- |
| b) in Gruppenunterkünften inkl. Jugendherbergen | Fr. 2.-- |
| c) Auf Campingplätzen | Fr. 2.-- |
| d) Ferienwohnungen | Fr. 2.-- |

²Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr reduziert sich die Kurtaxe jeweils um Fr. 1.--. Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr wird keine Kurtaxe erhoben.

³Der Gemeinderat kann nach Massgabe zusätzlicher Dienstleistungen sowie weiterer veränderter Verhältnisse die Kurtaxe bis auf höchstens Fr. 5.-- erhöhen.

§ 6¹⁾

Die Betriebe gemäss § 3 erheben die Kurtaxe bei den pflichtigen Gästen und liefern die geschuldeten Beträge bis zum 10. des nachfolgenden Monats Region Solothurn Tourismus ab. Die Betriebe haften für die Erhebung und Ablieferung der Kurtaxe.

1) Fassung vom 23. Juni 2009

§ 7¹⁾

Zur Kontrolle der Kurtaxenablieferung haben die Betriebe das offizielle Formular von Region Solothurn Tourismus auszufüllen und nach dessen Weisung periodisch einzureichen. Region Solothurn Tourismus kann bei den Betrieben Nachkontrollen durchführen.

§ 8¹⁾

Kommt ein Betrieb seinen Verpflichtungen gemäss §§ 6 und 7 trotz Mahnung mit angemessener Nachfristansetzung nicht oder nur unvollständig nach, setzt Region Solothurn Tourismus die für die betreffende Periode zu entrichtende Kurtaxe und die Zahlungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen fest (§ 9 bleibt vorbehalten).

§ 9¹⁾

Mit Busse bis zu Fr. 300.-- wird bestraft:

- a) der Gast, der auf Aufforderung hin die Zahlung verweigert;
- b) der Besitzer oder Leiter eines Betriebes, der
 - eine geschuldete Kurtaxe nicht bezieht;
 - unrichtige Angaben über die Erhebungspflicht macht;
 - die Kurtaxe nicht abliefert.

§ 10

¹Wird eine Busse ausgesprochen, sind die Region Solothurn Tourismus entgangenen Kurtaxen nachträglich abzuliefern.¹⁾

1) Fassung vom 23. Juni 2009

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzes.

§ 11

Dieses Reglement tritt sofort nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn am 12. Dezember 1979 beschlossen.

Der Stadtammann:

Fritz Schneider

Der Stadtschreiber:

Peter Gisiger

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 623 vom 1. Februar 1980.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Egger